

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 7. Juni 2021

Demonstrationen von Corona-Massnahmenskeptikern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Juni 2021

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 7. Juni 2021 nach Demonstrationen von Corona-Massnahmenskeptikerinnen und -skeptikern und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat sich wiederholt zur Versammlungsfreiheit unter den Bedingungen der Covid-19-Epidemie geäussert.¹ Die Frage, ob eine Demonstration von Corona-Massnahmenskeptikerinnen und -skeptikern verboten werden darf oder – gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen – zu bewilligen ist, hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschal beantworten; das selbe gilt auch für die Festsetzung und Durchsetzung der polizeilichen Taktik.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Kriterien für ein Demonstrationsverbot sind in den Antworten der Regierung vom 1. Juni 2021 auf die Interpellation 51.21.32 «Verfassungsmässige Freiheitsrechte schützen» und auf die Einfache Anfrage 61.21.33 «Gefährdete Versammlungsfreiheit durch willkürliche Verbote» enthalten; darauf wird verwiesen. Zur Frage des Eingreifens bzw. der Mittel des Polizeieinsatzes bei nicht bewilligten Demonstrationen geben die Antwort der Regierung vom 30. März 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.22 «Polizeiliche Interventionen: Rechtsgleichheit bei der Interessenabwägung» sowie die Antwort der Regierung vom 27. April 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.32 «Unbewilligte Demonstration in Rapperswil-Jona vom 24. April 2021» Auskunft; auch darauf wird verwiesen.
2. Die Kriterien für polizeiliche Wegweisungen und Fernhaltungen sind im Polizeigesetz (sGS 451; abgekürzt PG) geregelt. Nach Art. 29 PG kann die Polizei vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:
 - a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
 - b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
 - c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
 - d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie: Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern oder unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berausender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

¹ Antwort der Regierung vom 15. Juni 2020 auf die Einfache Anfrage 61.20.41 «Steht Regierungsrat Fässler nicht mehr zum Rechtsstaat?»; Antwort der Regierung vom 30. März 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.22 «Polizeiliche Interventionen: Rechtsgleichheit bei der Interessenabwägung»; Antwort der Regierung vom 27. April 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.32 «Unbewilligte Demonstration in Rapperswil-Jona vom 24. April 2021»; Antwort der Regierung vom 1. Juni 2021 auf die Interpellation 51.21.32 «Verfassungsmässige Freiheitsrechte schützen»; Antwort der Regierung vom 1. Juni 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.33 «Gefährdete Versammlungsfreiheit durch willkürliche Verbote».

Die von einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung betroffene Person kann sich dagegen zur Wehr setzen; der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) (Art. 29^{ter} Abs. 2 PG).

3. Die Regierung kommentiert keine individuell-konkreten polizeilichen Wegweisungen oder Fernhaltungen; namentlich auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes.
4. Nein.
5. Ein Versammlungsverbot ist «ultima ratio»; es setzt voraus, dass das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Regierung vom 1. Juni 2021 auf die Interpellation 51.21.32 «Verfassungsmässige Freiheitsrechte schützen» (Ziff. 2) verwiesen.